

Neusiedler See als Teil der Kulturlandschaft, Hinweise zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Wasserhaushaltes im Klimawandel

Dipl.Ing Thomas KNOLL, Zivilingenieur für Landschaftsplanung

Vorabzug/Stand 05.08.2022

Der Neusiedler See besteht mit seiner offenen Wasserfläche, dem Schilfgürtel, dem Seevorgelände und den Waldgebieten im See aus **vielfältigen Landschaftstypen und Lebensräumen**. Im räumlichen Zusammenhang zählen zu diesem Landschaftsraum auch die Lacken und Hutweiden des Seewinkels sowie die Hutweiden und Trockenrasen des Leithagebirges und des Ruster Hügellandes. Diese Landschaftstypen am Übergang zwischen Alpenraum und Karpatenbecken sind naturschutzfachlich besonders bedeutsame Teile einer ansonsten durch Wälder, Äcker und Weinbergen gebildeten **Kulturlandschaft**, da sie entweder durch menschliche Bewirtschaftung entstanden sind, so wie die Hutweiden, oder durch menschliche Tätigkeit substanzial überformt wurden, wie z. B. der Neusiedler See.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt des Sees sind die Eingriffe besonders deutlich. Während der See seit seiner Entstehung über den Hansag / Wasen mit dem Hochwassersystem der Donau, der Raab und der Rabnitz in Verbindung stand, wurde diese lebenswichtige Dotation durch Hochwässer über die **Entwässerung des Hansag / Wasen** beendet. Fast zwei Drittel der ursprünglichen Seefläche wurden seit dem Mittelalter trockengelegt, und die bedeutsame Speisung des Sees mit Hochwässern aus der Donau, der Raab und der Rabnitz wurde unterbrochen. Dieser drastische Eingriff in den Wasserhaushalt führte unter anderem zu den bekannten Austrocknungsjahren am Ende des 19. Jahrhunderts.

Nach einer kurzen Blüte der Aufmerksamkeit nach dem Ersten Weltkrieg wird speziell in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts die Neusiedler See Region und ihre Lebensräume österreichweit bekannt. Die botanische Forschung entdeckte die langsam verbrachenden Hutweiden, die durch die Aufgabe der Tierzucht eine späte Blüte der Vielfalt erlebten. Eine weitere Attraktion stellen die Salzlacken des Seewinkels und die großen Weideflächen im Seewinkel dar, die für den **frühen Naturschutz eine geradezu exotische Attraktion** darstellen. Besonders auch die Ornithologie zeigte die herausragende Bedeutung der Feuchtlebensräume auch für die Zugvögel auf.

Entstanden sind diese **Hutweiden durch extrem intensive Beweidung** auf der letzten Etappe eines großen Viehzuges von den Weiden des Balkans in die Haupt- und Residenzstadt Wien. Die Hutweiden des Seewinkels waren die letzte Etappe auf diesem großen Zug von Zuchttieren in die Schlachthöfe von Wien/Simmering. Der Besatz an Tieren war dadurch weit höher als eigentlich aus der Flächenproduktion des Seewinkels erwartbar wäre. Durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung wurden die Hutweiden geschaffen sowie die Lacken des Seewinkels vor Verschilfung und Verlandung freigehalten. Gleiches gilt für die Hutweiden des Leithagebirges und des Ruster Hügellandes, wengleich die Nutzung eher dem lokalen Bedarf als der internationalen Viehwirtschaft diene. Bis heute gibt es spannende wissenschaftliche Diskussionen über die Frage, ob es im Nordburgenland überhaupt primäre – also natürlich entstandene Trockenrasen – gäbe. Jedenfalls ist klar, dass diese seltenen Exemplare nur auf wenigen 100 m², beispielsweise beim Steinbruch St. Margareten vorkommen. Alle übrigen naturschutzfachlich bedeutsamen Grünlandlebensräume sind jedenfalls das Ergebnis menschlicher Bewirtschaftung.

Im See selbst hat sich nach der Trockenlegung eines großen Teiles der ursprünglichen Seefläche ein **labiles Gleichgewicht zwischen Schilfgürtel und Wasserfläche** entwickelt, welches das durch den menschlichen Eingriff entstandene Gleichgewicht widerspiegelt. Nun ist dieses labile Gleichgewicht durch Effekte des Klimawandels neuerlich gefährdet. Die naturschutzfachliche Aufgabe besteht nun darin, mit fachlichen Zugängen Lösungsansätze und Alternativen für die Zukunft des Neusiedler Sees zu erarbeiten.

Der **Naturschutz** spielt in der Neusiedler See Region eine **zentrale Rolle zum Schutz der genannten Lebensräume**. Wesentliches Ziel sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Pflege der wichtigen Lebensräume wie des Sees, des Schilfgürtels, der Hutweiden und der Lacken. Diese Forderung nach Pflege und Bewirtschaftung durch den Naturschutz ist nur logisch, wenn man weiß, dass diese Landschaftstypen ohne Bewirtschaftung in einer natürlichen Sukzession häufig waldähnliche Bestände ausbilden würden. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen waren auch die Kernforderung von frühen

Aktivisten, wie beispielsweise des WWF, der mit dem Schutz und der Bewirtschaftung der Langen Lacke die Initiative ergriff.

Der Naturschutz übernahm damit die **Verantwortung für die Fortführung traditioneller Bewirtschaftungsformen**, wie Beweidung, die aus wirtschaftlichen Gründen in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts auslief. Im Bereich des Sees konnte sich der Naturschutz damals auf den Schutz der Wasserqualität konzentrieren. Mit modernen Kläranlagen in allen Gemeinden konnte dieses Problem mit enormen finanziellem Aufwand gelöst werden. Einzelne Gemeinden haben noch bis zur Jahrtausendwende an den Schulden gezahlt. Die Bewirtschaftung des Schilfgürtels mit winterlichem Schilfschnitt entsprach durchaus den Zielen des Naturschutzes nach einer vielfältigen Altersstruktur des Schilfgürtels. Die Bewirtschaftung des Seevorgeländes als Wiesen und Weiden ist ebenfalls ein wesentliches Ziel des aktuellen Managements des Gebietes.

Aufbauend auf dieser jahrzehntelangen Entwicklung gelten nun für die Neusiedler See Region und ihre Lebensräume eine Vielzahl von Schutzkategorien, die auch die **Europäischen Naturschutzrichtlinien umsetzen und die Einhaltung internationaler Verträge** sicherstellen. Zusammengefasst ist dieser Schutz im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz. Nach § 7 hat die Landesregierung für die Umsetzung des Feuchtgebietsschutzes zu sorgen. Dadurch setzt sie die Vogelschutzrichtlinie und das Übereinkommen für Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, um. Nach § 13 sind die Wasserfläche und der Schilfgürtel des Neusiedler Sees nach folgenden Richtlinien geschützt:

- *Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union*
- *Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der Europäischen Union*
- *Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von Internationaler Bedeutung*
- *Biosphären Reservat der UNESCO*
- *Europäisches Biogenetisches Reservat des Europarates*

Der Neusiedler See ist in seiner Gesamtheit Natur- und Landschaftsschutzgebiet, in Teilen auch Nationalpark sowie Teil des UNESCO - Weltkulturerbes Fertö-Neusiedler See.

Die beiden rechtlich sehr bedeutsamen Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) führten dann 2013 zur Ausweisung als **Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge**. Für dieses Gebiet liegen zwei Publikationen zum Management des Gebietes vor:

- 1) *Managementplan für den Neusiedler See als Teil des Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge (E. Nemeth, M. Dvorak, T. Knoll, B. Kohler, S. Mühlbacher, F. Werba, 2014)*
- 2.) *Managementplan für das Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge (W. Suske, G. Bieringer, T. Ellmauer, K. Horvath, J. Huber, H. Preisel, 2015)*

Die erste Publikation bearbeitet den **aquatischen Teil des Europaschutzgebietes** mit Seefläche und Schilfgürtel und hat einen besonderen Schwerpunkt auf die Vogelwelt des Neusiedler Sees. Bei den rund **90 bearbeiteten Vogelarten** in diesem Schutzgebiet besteht bei mehr als **2/3 der Arten ein unmittelbarer Zusammenhang ihrer Lebensgrundlage mit der Existenz des Sees als Wasserfläche mit dem Schilfgürtel als aquatischem Lebensraum und dem Seevorgelände als Feucht-lebensraum** (siehe dazu Seite 42). Dies gilt zum Beispiel für zahlreiche Enten-Arten, Zwergtaucher, Rohrdommel, Fischadler, Zwergmöwe und Trauerseeschwalbe. Weitere Arten profitieren von den Feuchtlebensräumen wie der Weißstorch. Andere Vogelarten sind besonders von den Lacken abhängig. Die Existenz der Schutzgüter des Europaschutzgebietes ist daher vom Erhalt des Neusiedler Sees als Feuchtgebiet mit offener Wasserfläche, dem Schilfgürtel als Wasserlebensraum, den Feuchtgebieten im Seevorgelände und den zumindest im Frühjahr wasserführenden Lacken abhängig.

Die zweite Publikation bearbeitet das gesamte Europaschutzgebiet, welches auch zum Beispiel die Waldlebensräume am Leithagebirge umfasst. Auf Seite 57 werden die **Erhaltungsziele für das Gebiet beginnend mit dem Gebietsteil „Schilfgürtel und Neusiedler See“** festgelegt. Diese ist beispielsweise *die Erhaltung einer größtmöglichen Amplitude an längerfristigen und jährlichen Wasser-*

standschwankungen mit hohen Frühjahrswasserständen. Ein weiteres Erhaltungsziel ist eine *Vernetzung der Kanäle im Schilfgürtel mit dem See.*

Beide Publikationen zeigen den **zwingenden Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes und dem Vorhandensein einer offenen Wasserfläche, eines aquatisch geprägten Schilfgürtels, eines Seevorgeländes als Feuchtlebensraum und der Lacken.** Praktisch alle Schutzobjekte dieses Gebietsteiles und die Einhaltung der Erhaltungsziele dieses Gebietsteiles sind davon abhängig. Über 2/3 der Schutzobjekte der Vogelschutzrichtlinie in diesem Gebiet sind ebenfalls von diesen Umständen abhängig. Neben allen anderen genannten nationalen und internationalen Verpflichtungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zeigt besonders das Europaschutzgebiet plakativ auf, dass nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz eine Verpflichtung besteht, einen ausreichenden Wasserstand sicherzustellen und ein Austrocknen zu verhindern.

Besonders im Europaschutzgebiet sind die zu schützenden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten in Listen aufgeführt. Auch in der Bewahrungszone des Nationalparks gilt ein strenger Schutz der betroffenen Landschaftselemente und gilt dem Erhalt genau definierter Landschaftstypen durch Pflege und Bewirtschaftung. Diese Schutzgebietssysteme entsprechen daher naturschutzfachlich dem System des **Objektnaturschutzes, da die Schutzobjekte genau definiert sind und diesen Objekten der Schutz der Gebiete gilt. Die sogenannten Schutzobjekte, seien es Lebensräume, Tier- oder Pflanzenarten, sind als solche zu erhalten und durch geeignete Managementpläne zu sichern.** Dieser Objektnaturschutz hat den Fokus auf die Schutzobjekte und agiert üblicherweise gegen die natürliche Sukzession eines Standortes, welche bei den Seewiesen zur Verschilfung und bei den Hutweiden zur Verwaldung führen würde.

Diese Form des **Naturschutzes als Objektnaturschutz** unterscheidet sich substantiell vom **Prozessnaturschutz.** Diese zweite Form des Naturschutzes engagiert sich für den Schutz der natürlichen Sukzession als solches. Das Wirken der Natur und der Evolution soll in bestimmten Schutzgebieten möglichst unbeeinflusst stattfinden und der natürliche Prozess als solches wird geschützt unabhängig von dem nicht vorhersehbaren Ergebnis. Ob durch Prozessnaturschutz ein Urwald oder eine Savanne entsteht ist nicht vorherbestimmt. Der Schutz gilt ja nicht dem Objekt, sondern dem Prozess. Die IUCN, die Internationale Naturschutzorganisation, hat daher im Sinne der unterschiedlichen Herangehensweisen auch die Schutzgebietssysteme klassifiziert. Für den klassischen Prozessnaturschutz dient der Begriff „Wildnisgebiete“ als Schutzgebietskategorie. Eine solche liegt z. B. im Urwald Rothwald bei Lunz am See vor. Die meisten anderen Schutzgebietskategorien, wie z. B. die Nationalparks mit ihren Bewahrungszonen und besonders das System Natura 2000 der Europäischen Union sowie die nationalen Landschaftsschutzgebiete sind **eindeutig fachlich dem Objektnaturschutz und nicht dem Prozessnaturschutz zuzuordnen.**

Die naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftstypen der Neusiedler See Region sind daher Elemente der Kulturlandschaft, die ihre Ausprägung im Wesentlichen durch menschliche Nutzung entfalten. Ihr Schutz durch das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erfolgt im Sinne des Objektnaturschutzes und zielt darauf ab, den See als solches, die Lacken und Hutweiden zu erhalten und dies durch menschliche Pflegeeingriffe zu gewährleisten. Die Neusiedler See Region ist daher eine Kulturlandschaft, geschützt durch Objektnaturschutz. Die Anwendung von Denkmustern im Sinne einer Naturlandschaft, geschützt durch Prozessnaturschutz ist daher naturschutzfachlich zurückzuweisen und widerspricht den Zielen des Burgenländischen Naturschutzgesetzes. Ein banales und bequemes „der Natur ihren Lauf lassen“ widerspricht völlig der Aufgabenstellung des Naturschutzes in der Neusiedler See Region.

Im Zuge des Klimawandels gilt nun die Frage, wie diese Aufgabenstellung zu bewerkstelligen ist. Die meisten naturschutzfachlich bedeutsamen Schutzobjekte dieser Region benötigen Wasser als Lebensraum. Das Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes nach möglichst großer Amplitude der Wasserstandschwankungen kann daher mit der Gewährleistung eines Wasserstandes des Sees zwischen rund 115,0 üA (Austrocknung des Schilfgürtels) bis 116,2 üA (Hochwassergefahr) beschrieben werden. Kurzfristige saisonale Unterschreitungen des unteren Wertes wären naturschutzfachlich tolerabel. Ein dauerhaftes Austrocknen gefährdet das Überleben der Schutzgüter und widerspricht den Zielen des Burgenländischen Naturschutzgesetzes. Deutlich höhere Wasserstände als 116,2 wären zwar naturschutzfachlich wünschenswert, widersprechen aber der bestehenden Uferinfrastruktur (z. B. Überflutung von Hafenanlagen). **Das Erhaltungsziel des Managementplanes des Europaschutzgebietes im Gebietsteil Schilfgürtel und Neusiedler See ist daher die Gewährleistung**

eines Wasserstandes zwischen 115,0 üA und 116,2 üA mit temporären Über- oder Unterschreitungen.

Im Rahmen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes gilt es daher zu überprüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um dieses Erhaltungsziel für das Europaschutzgebiet zu gewährleisten.

Entsprechend dem System von Natura 2000 sind für alle Eingriffe in ein Europaschutzgebiet die Verträglichkeit zu prüfen. Der Vorgang entspricht dem Artikel 6 der FFH Richtlinie. Im Rahmen dieser Richtlinie sind Eingriffe in das Europaschutzgebiet zulässig, sofern sie dem Management des Gebietes dienen. Im Sinne der vorigen Darstellung kann dies im extremen Fall der drohenden Austrocknung in Bezug auf eine naturschutzfachlich definierte Dotation durchaus angenommen werden. Diese Feststellung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes. Dieses Verfahren wird auf Grund der erwarteten Gegnerschaft jedenfalls auch beim EuGH (Europäischen Gerichtshof) landen, da die Frage von EU-weiter Bedeutung ist. Eine alternative Lösungsmöglichkeit für die Bewilligung einer Dotation wäre eine Bewilligung von Eingriffen nach dem Artikel 6, 4 der FFH Richtlinie, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen sei. Dieser rechtliche Zugang bedeutet aber, dass die Alternativen zum Schutz der Gewässerlebensräume geprüft werden.

Was sind nun die möglichen Alternativen, die Erhaltungsziele des Naturschutzes für den See im Klimawandel zu erfüllen?

Null-Variante

Als Null-Variante kann in diesem Fall das Nicht-Eingreifen bezeichnet werden. Die Ergebnisse dieser Variante sind nicht prognostizierbar. In einem realistischen Szenario kommt es zu einer dauerhaften Austrocknung und Verlandung des Neusiedler Sees. Die durch menschliche Eingriffe verlorene Verbindung zu den Hochwasserzuflüssen der Donau, der Raab und der Rabnitz macht es dem See unmöglich, die Defizite zwischen Niederschlag und Verdunstung im Klimawandel auszugleichen. Das Seebecken versilft und der Schilfgürtel wandelt sich in einen Bruchwald, wie bereits am Westufer zu beobachten, um. Der Einfluss von Neophyten nimmt zu, und viele Schutzobjekte verlieren ihre Lebensbedingungen.

In einem anderen Szenario führt die temporäre Austrocknung zu einer Mineralisierung der großen Schlammengen durch Luftzutritt, und Stürme blasen das Seebecken wieder aus. Dieses Szenario wäre zwar naturschutzfachlich interessant, führt aber zu verheerenden Wirkungen auf den umgebenden Siedlungsraum durch Staubstürme und Feinstoffbelastung sowie Freisetzung von weiteren gasförmigen Stoffen. Zusätzlich besteht weiterhin keine ausreichende Sicherheit, dass dann irgendwann das Wasser wieder zurückkommt. Die letzte Wiederbefüllung am Ende des 19. Jahrhunderts fand nach dem Ende der Kleinen Eiszeit (ca. 1850) statt. Es ist in keiner Weise gewährleistet, dass dies in der gegenwärtigen Klimasituation wieder eintritt.

Die Null-Variante bietet daher zum Schutz der Schutzobjekte im Neusiedler See keine ausreichende Sicherheit und kann daher die Aufgaben des Naturschutzes im Sinne des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes nicht erfüllen.

Schlammbewirtschaftung

Die Entfernung von Schlamm aus den Buchten und Häfen ist eine Maßnahme zum Schutz der menschlichen Nutzung, aber keine Naturschutzmaßnahme. Der Wasserspiegel selbst wird nicht beeinflusst und das Austrocknen weiterer Seeflächen nicht verhindert. Diese Maßnahme ist daher im Sinne der Kulturlandschaft zum Schutz der menschlichen Nutzung sinnvoll, aber naturschutzfachlich nicht bedeutsam.

Schilfbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Schilfes mit traditionellem Winterschilfschnitt ist naturschutzfachlich teilweise sinnvoll, um eine Vielfalt an Altersstrukturen im Schilfgürtel zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der

Schilfschnitt relevant für die Reduktion der Waldentwicklung im Schilfgürtel. Das nächste Sukzessionsstadium des verlandenden Sees, die Erlenbruchwälder, werden zurückgedrängt und das Schutzobjekt Schilf wird begünstigt. Dieser Schilfschnitt hat jedoch keinen nennenswerten Effekt auf den Wasserhaushalt. Eine flächige Zerstörung von Schilfgebieten zur Vergrößerung des Anteils an offenen Wasserflächen ist naturschutzfachlich mit großen Verlusten von Schutzobjekten verbunden und bringt kaum Effekte für den Wasserhaushalt. Diese Maßnahme ist daher nur punktuell sinnvoll, um bestehende Buchten und im Schilfgürtel offene Wasserflächen und Kanäle zu erhalten und wiederherzustellen („Schluichten und Ploika“).

Erhöhung des Hochwasserpegels

Naturschutzfachlich wäre es zur Sicherung des Wasserhaushaltes jedenfalls dringend erforderlich, möglichst hohe zukünftige Hochwässer zuzulassen und damit Reserven für spätere Niedrigwasserphasen aufzubauen. Der Einserkanal sollte daher nur bei drastischer Gefährdung bedeutsamer Sachgüter geöffnet werden.

Dotation

Aufgrund der fehlenden Prognostizierbarkeit des Verhältnisses zwischen Verdunstung und Niederschlag ist die Vorbereitung einer Dotation als Notfallplan unerlässlich. Ein dauerhaftes Austrocknen des Sees über mehrere Saisonen widerspricht den Zielen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, und die Landesregierung hat die Aufgabe dies zu verhindern. Um diese Notfallmaßnahme vorzubereiten, werden die notwendigen fachlichen Fragen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens im Rahmen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes zu klären sein. Diese Bewilligung muss höchsten fachlichen Standards entsprechen, da nicht nur das Landesverwaltungsgericht, sondern auch der EuGH damit befasst werden wird. Dieses Verfahren ist daher rasch zu starten, um im Notfall ein Instrument zur Sicherung der aquatischen Lebensräume des Neusiedler Sees zur Verfügung zu haben. Ob die Dotation über Ungarn oder auch über die naheliegende Möglichkeit der Österreichischen Donau bei Regelsbrunn erfolgt, wird dabei ebenfalls Teil der Erwägungen sein müssen.